

# **Statuten des Fachbeirates für architektonische und städtebauliche Fragen**

(beschlossen im Gemeinderat am 29.04.2020 unter TOP 14)

---

1. Zielsetzung des Fachbeirates ist die Unterstützung der Baubehörden der Marktgemeinde Perchtoldsdorf (Bürgermeister bzw. Gemeindevorstand) sowie des Gemeinderates als Ordnungsgeberin für das örtliche Raumordnungsprogramm und den Bebauungsplan in deren Bemühungen, die städtebauliche und architektonische Qualität des Bauens in Perchtoldsdorf zu heben und zur Vermittlung dieser Anliegen beizutragen.

2. Prinzipiell gibt es folgende Anlässe den Fachbeirat mit einem Gutachten zu einem Projekt zu befassen:

- Projekte in Schutzzonen oder in erhaltungswürdigen Altortgebieten, bei denen die Kriterien gemäß § 56 Abs. 1 NÖ Bauordnung 2014 im Bezugsbereich gemäß § 56 Abs. 2 NÖ Bauordnung 2014 wahrnehmbar sind.

3. Der Fachbeirat berät und erstellt Fachgutachten für die Behörden in Baubewilligungsverfahren sowie in der Formulierung allgemeiner architektonischer und städtebaulicher Kriterien (Bebauungsvorschriften) der Ortsentwicklung. Er unterstützt die Behörden in der Kommunikation dieser Kriterien mit den Bürgern und der Öffentlichkeit unter Beachtung des Artikels 20 Bundes-Verfassungsgesetz und der Datenschutzgrundverordnung (Amtsverschwiegenheit).

4. Die Mitglieder des Fachbeirates können auf Wunsch der Gemeinde als Preisrichter bei Wettbewerben oder als Kommissionsmitglieder bei Vergabeverfahren der Gemeinde tätig werden.

5. Soweit es die Gutachten des Fachbeirates in behördlichen Bewilligungsverfahren betrifft, gelten folgende Regeln:

- Das jeweilige Beweisthema für das Gutachten wird durch die Behörde gestellt.
- Die Gutachten werden als unabhängige Sachverständigengutachten (Befund und Gutachten) verfasst.
- Die Gutachten können als Einzelgutachten oder als Gremialgutachten ausgefertigt werden.
- Die Gutachten erfolgen schriftlich und begründet.
- Die Gutachten erfolgen unter Beachtung der jeweiligen behördlichen Entscheidungsfrist.
- Bei Bedarf der Behörden referiert der Fachbeirat sein Gutachten vor der zuständigen Behörde, wobei der Antragsteller und/oder dessen beauftragter Planverfasser beigezogen werden können.

6. Der Fachbeirat formuliert nach Bedarf Empfehlungen zu städtebaulichen und architektonischen Fragen für die Gemeinde.

7. Der Fachbeirat besteht aus drei, während ihrer Mitgliedschaft im Fachbeirat nicht in Perchtoldsdorf tätige und nicht durch Verwandtschaft verbundene, fachlich geeignete Personen. Zum Zeitpunkt der Bestellung zum Mitglied des Fachbeirates bereits begonnene Tätigkeiten in Perchtoldsdorf stehen einer Bestellung zum Mitglied des Fachbeirates nicht entgegen. Diese Tätigkeiten sind jedenfalls vor der Bestellung zum Mitglied des Fachbeirates der Gemeinde bekannt zu geben.

Aus Gründen der Kontinuität wird eine schrittweise Erneuerung der Mitgliedschaft angestrebt, wobei keine fixen Zeiträume (Mindest- oder Höchstdauer der Mitgliedschaft) vereinbart werden.

8. Der Fachbeirat wählt unter seinen Mitgliedern eine(n) Vorsitzende(n), eine(n) Stellvertreter(in) und eine(n) Schriftführer(in). Die Gutachten und Empfehlungen erfolgen als Einzelgutachten oder als Gremialgutachten bzw. als gemeinsame Empfehlung. Bei Gremialgutachten und bei gemeinsamen Empfehlungen gilt die einfache Mehrheit der Fachbeiratsmitglieder.

9. Die Vergütung des Aufwandes der Fachbeiratsmitglieder erfolgt in ½ Stundensätzen zu je € 90.- pro angefangener halben Stunde.

10. Die projektbezogenen Kosten der Tätigkeit des Fachbeirates stellen amtswegige Kosten im Sinne der Bestimmungen des § 75 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz dar.

11. Der Beirat legt dem Gemeinderat jährlich einen Tätigkeitsbericht hinsichtlich der im Berichtsjahr behandelten Projekte in anonymisierter Form sowie eine Information über den Stand der Bau- und Planungskultur im Ort samt eventueller Empfehlungen vor.

12. Die Mitglieder des Fachbeirates anerkennen die Statuten des Fachbeirates und bestätigen dies mit ihrer Unterschrift.

---